



Gebührenordnung des Ersten Wiener Donau Schwimmclub 1903

(beschlossen durch den Vorstand am 18.07.2018)

§ GebO 1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr inkl. OSV-Meldung (Letzteres bei Mitgliedschaften, die eine Wettkampftätigkeit im OSV-/FINA-Regelwerk beabsichtigen) beträgt € 70.- und ist für jede Art der Mitgliedschaft (s. unten) zu entrichten. Diese ist an die Kasse bzw. an die Bankverbindung des SC DONAU WIEN zu entrichten.

§ GebO 2 Jahresbeitrag der Mitglieder

Das Mitgliedsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9. des Folgejahres. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Diese kann gemäß § 4 der gültigen Statuten vom 6.6.2018 sein:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Außerordentliche Mitglieder
- c. Unterstützende Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Die Wettkampftätigkeit im OSV-/FINA-Regelwerk ist ausschließlich als ordentliches Mitglied oder als Ehrenmitglied möglich, wenn die Ehrenmitgliedschaft an ordentliche Mitglieder verliehen wurde.

Ad a.: Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben (Ausnahmen: §4 Abs. 2 Lit. d [Ehrenmitglieder], §ST 6 Abs. 14 [Vorstandsentscheidungen] und §ST 10 Abs. 1 [Vorstandsmitglieder]).



Ordentliche Mitglieder, die

- (i) von der Generalversammlung zum Rechnungsprüfer gewählt wurden,
- (ii) die vom Vorstand die Leitung der Anfängerschwimmkurse,
- (iii) die Funktion des Headcoach übertragen bekommen haben oder
- (iv) die als Vereinstrainer bestimmte Kriterien erfüllen (s. unten),

sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Rechnungsprüfer-Sein, die Leitung der Anfängerschwimmkurse bzw. die Funktion des Headcoach oder Trainertätigkeit für den Verein sind PER SE keine Kriterien für eine Vereinsmitgliedschaft.

Ad a. (iv): Vereinsmitglieder, die für den Verein als Trainer arbeiten, bezahlen in jedem Fall einen jährlichen Versicherungsbeitrag von € 20.-.

Von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags sind sie dann befreit, wenn sie

- (1) über mindestens 6 Monate und an mindestens 2 Tagen pro Woche als Vereinstrainer tätig gewesen sind und dies nach der Beitragsbefreiung weiterhin bleiben,
- (2) vom Heacoach zur Mitgliedsgebührenbefreiung vorgeschlagen werden, was vom Vorstand mit Einstimmigkeit beschlossen werden muss,
- (3) den Nachweis einer Trainerausbildung oder ein laufendes oder abgeschlossenes Sportstudium vorweisen können,
- (4) ein abgeschlossener Erste Hilfekurs bzw. dessen nicht älter als 2 Jahre zurückliegende Auffrischung in diesem Nachweis enthalten ist, sowie
- (5) sich einer laufenden Trainerfortbildung unterziehen.

Die Aberkennung der Mitgliedsbeitragsbefreiung ist durch den Vorstand in begründeten Fällen jederzeit möglich.

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder für das Clubjahr ist mit € 500.-für das 1. Mitglied einer Familie, mit € 400.- für das 2. Mitglied und € 300.- für das 3. Mitglied festgelegt. Ab dem 4.Mitglied einer Familie ist kein Mitgliedsbeitrag mehr zu entrichten.



Ad b.: Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich nicht voll oder nur befristet (jedoch gleicher Art wie ordentliche Mitglieder) an der Vereinsarbeit beteiligen und einen reduzierten Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Dazu zählen

- (i) die Sommermitgliedschaft am Clubgelände an der Alten Donau (AD),
- (ii) die Mitgliedschaft ausschließlich für's „Studenten“-Training.

Ad b. (i): Die Sommermitgliedschaft an der AD beträgt € 200.- pro Vereinsjahr und beinhaltet die Kästchennutzung, Verfügbarkeit vorausgesetzt.

Ad b. (ii): Der Mitgliedsbeitrag für das „Studententraining“ beträgt € 120.- pro Semester und Semestereinteilung der österr. Universitäten/Hochschulen. Dies berechtigt zum „Studententraining“ wie auf der vereinseigenen Homepage ausgewiesen, zur Nutzung des vereinseigenen Clubgeländes auf der alten Donau und ist nicht auf eine Inskription an einer Universität/Hochschule gebunden. Die Nutzung sonstiger Trainingsangebote des Vereins oder die Wettkampftätigkeit im OSV-/FINA-Regelwerk sind damit nicht möglich.

Ad c.: Unterstützende Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung von Beiträgen fördern.

Bezüglich obiger Mitgliedschaften a) -c) wird auf § 4 Abs. 3 der Statuten verwiesen, der besagt, dass über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern der Vorstand letztgültig entscheidet.

Ad d.: Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.